

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Zeilen ober deren Raum 15 Bg.,
Reklamazeile 50 Bg.

Ausgabenstellen:
In Diez: Rosenstraße 35.
In Em: Admirestraße 95.

Druck und Verlag von J. Ehr. Sommer,
Em und Diez.

Nr. 300

Diez, Samstag den 23. Dezember 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

III 7083 Nr. 1. S.
II c 2154 Nr. d. 3.

Berlin W. 9, den 30. November 1916.
Leipziger Straße 2.

Betrifft Beglaubigung von Inhaberbescheinigungen auf sogenannten „Reisefarten“.

Von dem Geschäft S. Schradack, Berlin S. 42, Brandenburgstraße 72, werden Reisefarten hergestellt und vertrieben, die den Legitimationskarten für inländische Kaufleute nachgebildet sind und den Ausdruck enthalten, daß der Inhaber dieser Karte befugt sei, auch außerhalb des Gemeindebezirks der Firma, in deren Diensten er steht, Bestellungen auf Vergrößerungen (Reiseporraits) sowie Semi-Emaillportraits aufzusuchen. Da diese Reisefarten leicht mit den Legitimationskarten verwechselt und als amtliche Ausweise betrachtet werden können, zumal die Wichtigkeit der in der Karte enthaltenen Beschreibung der Person des Inhabers mehrfach von Polizeibehörden beglaubigt worden ist, so ersuchen wir Sie, diese anzulassen, derartige Beglaubigungen in Zukunft zu unterlassen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

gez. von Meyeren.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

gez. Freund.

An die Herren Regierungspräsidenten.

I. 11 478.

Diez, den 18. Dezember 1916.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Abdruck zur Kenntnis und Nachachtung.

Der Königl. Landrat:

J. B.:

Zimmermann.

J.-Nr. II. 13677.

Diez, den 21. Dezember 1916.

Betrifft: Die Beschlagnahme und Bestandsaufnahme von Ackerbohnen, Peluschken u. Gemenge.

Nach der Verordnung des Herren Reichskanzlers vom 14. Dezember 1916 — Reichsgesetzblatt Seite 1380 ff. — sind die Ackerbohnen (Pferdebohnen, Saubohnen, Feldbohnen) und Peluschken sowie das Gemenge, in dem sich Erbsen, Bohnen, Linsen aller Art einschließlich Ackerbohnen und Peluschken befinden, untereinander oder mit anderen Getreidearten, beschlagnahmt. Wer mit Beginn des 20. Dezember 1916 Hülsenfrüchte der erwähnten Art in Gewahrsam oder unterwegs hatte, hat sie der Reichshülsenfruchtstelle G. m. b. H. in Berlin anzuzeigen.

Nach § 2 letzter Absatz der Verordnung vom 29. Juni 1916 — Reichsgesetzblatt Seite 846 — sind Mengen jeder Art unter 25 kg. nicht anzuzeigen.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die in Betracht kommenden Landwirte ihrer Gemeinde auf die Anzeigepflicht aufmerksam zu machen und sie zur Bestandsaufnahme aufzufordern. Je ein Formular für die Bestandsanmeldung werde ich Ihnen in den nächsten Tagen zugehen lassen. Weiter erforderliche Formulare sind hier anzufordern. Die ausgefüllten Anmeldebogen sind mir sofort, spätestens bis zum 29. Dezember 1916 zurückzusenden. Eventuell ist Fehlanzeige zu erstatten.

Ich bemerke noch, daß diejenigen Landwirte, welche die obengenannten Hülsenfrüchte angebaut hatten, aus der auf Grund der Bekanntmachung vom 18. Mai 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 383) vorgenommenen Ernteflächenhebung ersichtlich sein dürften, so daß ohne weiteres festgestellt werden kann, ob alle Besitzer der Anmeldepflicht genügt haben.

Der Landrat: Duderstadt.

J.-Nr. II. 13597.

Diez, den 21. Dezember 1916.

Betr. die Hauskollekte für die Zwecke der Waisenfürsorge für 1916.

Diejenigen Herren Bürgermeister, die mit der Erledigung meiner Verfügung vom 28. November 1916, J.-Nr. II. 12 800 (Kreisblatt Nr. 281), betr. Waisenfürsorge — Einreichung der Sammellisten, noch im Rückstande sind, werden an die umgehende Erledigung derselben erinnert.

Der Landrat: Duderstadt.

**Ausführungsbestimmungen
zur Verordnung über Futtermittel
vom 5. Oktober 1916**
(Reichs-Gesetzbl. S. 1108).

1. Saatstelle. Die in § 2 Absf. 2 Nr. 3 erwähnte, von den Landeszentralbehörden zu bezeichnende Saatstelle ist die Saatstelle der Landwirtschaftskammer des Bezirkes, aus dem die Lieferung zu erfolgen hat oder die Saatstelle der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Berlin.

2. Saatgut.

a) „Anerkanntes Saatgut“ sind solche Hülsenfrüchte (Ackerbohnen, Peluschken, Wicken und Lupinen, die übrigen Hülsenfrüchte, nämlich Erbsen, Speisebohnen und Linsen fallen unter die Verordnung vom 29. Juni 1916) aus anerkannten Saatgutwirtschaften, auf welche sich die Anerkennung erstreckt. Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten solche Wirtschaften, die in der Sondernummer des gemeinsamen Tarif-Verkehrsanzeigers für den Güter- und Tierverkehr im Bereiche der Preussisch-Hessischen Staatseisenbahnverwaltung, der Militärseisenbahnen, der Mecklenburgischen und Oldenburgischen Staatseisenbahnen und der Norddeutschen Privatseisenbahnen vom 16. September 1916 nebst Nachträgen, Ergänzungen und Berichtigungen aufgeführt sind.

b) Als Saatgut gelten ferner solche Hülsenfrüchte, die durch eine Saatstelle als zur Saat geeignet erklärt sind.

3. Zuständige Behörde im Sinne der §§ 6 und 8 ist der Landrat (Oberamtmann) — in Stadtkreisen der Gemeindevorstand — des Bezirkes, aus dem die Lieferung zu erfolgen hat.

4. Ein Schiedsgericht im Sinne des § 7 wird für jede Provinz in der Provinzial-Hauptstadt, in Hessen-Nassau für jeden Regierungsbezirk am Orte jeder Landwirtschaftskammer eingesetzt.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern.

Den Vorsitzenden ernannt auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer der Provinz der Königlich Preussische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Die Mitglieder und deren Stellvertreter ernannt die Landwirtschaftskammer.

Das Schiedsgericht entscheidet in einer Besetzung von vier Mitgliedern außer dem Vorsitzenden.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte ist von den Sitzungen des Schiedsgerichts zu benachrichtigen. Sie ist befugt, Vertreter ohne Stimmrecht zu denselben zu entsenden.

Bei Entscheidungen des Schiedsgerichts über die Angemessenheit des Preises (§ 7 Absf. 2) ist ausschließlich der Gehalt und die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrüberganges maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen, Unkosten oder Gewinn bleiben außer Betracht.

Die gesetzlich bestimmten Grenzpreise gelten — auch soweit sie nicht ausdrücklich durch eine bestimmte Beschaffenheit der Ware bedingt sind — als angemessen für gesunde Ware von mittlerer Art und Güte frei Eisenbahnwagen oder Schiff (nach Wahl der Bezugsvereinigung) Verladestelle des Eigentümers. Entspricht die Ware dieser Voraussetzung nicht, so hat ein entsprechender Preisabschlag einzutreten.

Die Preise stellen die Grenze dar, die bei den Entscheidungen nicht überschritten werden darf. Wird dem Eigentümer dieser Preis geboten, bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises beantragt, vor der Entscheidung einer sachlichen Nachprüfung nicht.

Vor der Entscheidung ist die Bezugsvereinigung zu hören.

5. Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise oder die größeren Verbände, zu denen eine Anzahl von Kommunalverbänden sich zum Zwecke der Futtermittelversorgung zusammenschließen. Bei der Bildung solcher Verbände hat das Landesamt für Futtermittel mitzuwirken. Der Reichsfuttermittelstelle und der Bezugsvereinigung ist unverzüglich Mitteilung zu machen.

Berlin, den 5. Dezember 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage:

Lufensky.

**Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.**

Im Auftrage:

Graf von Kehlerling.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

Freund.

B. H. 1137.

Diez, den 18. Dezember 1916.

An die Herren Bürgermeister

Zu seinem Führer durch die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung hat Herr Landessekretär Wasmuth in Cassel zwei kleine Nachträge herausgegeben. Der eine behandelt „die Verbesserungen der Reichs-Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung durch das Reichsgesetz vom 12. Juni 1916“, während der andere Nachtrag über „die Rechte der im Heeres- und Kriegsdienste stehenden Versicherten und der Hinterbliebenen im Heeres- und Kriegsdienste verstorbenen Versicherten an die Reichs-Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung“ in kurzer übersichtlicher Form nähere Auskunft gibt.

Beide Nachträge sind für weite Kreise der Bevölkerung, insbesondere für die zum Kriegsdienst eingezogenen Versicherten, für die erkrankten und verwundeten Versicherten und für die Hinterbliebenen im Kriege gefallener Versicherten als wertvolle Belehrungs- und Auskunftsmittel, sowie für den Gebrauch bei Behörden und in Geschäfts- und Dienstzimmern als gute Hilfsmittel zu empfehlen.

Sie kosten im einzelnen das Stück je 25 Pfg., bei Abnahme von wenigstens 30 Stück jedoch nur je 15 Pfg., bei Abnahme von wenigstens 100 Stück je 10 Pfg. und bei Abnahme von wenigstens 500 Stück nur je 5 Pfg. das Stück.

Ich ersuche Sie allgemein, auch in den Lazaretten auf die Anschaffung des Buches empfehlend aufmerksam zu machen. Ich bin bereit, die Anschaffung im Interesse der Kostenersparnis zu vermitteln, sofern ich bis zum 1. Januar l. Js. im Besitze der Bestellungen bin.

Das Versicherungsamt

Der Vorsitzende

J. B.

Gimmermann.

J.-Nr. I. 11075.

Diez, den 19. Dezember 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Sie werden ersucht, mir bis zum 31. Dezember d. Js. anzuzeigen, ob und welche Zuwiderhandlungen gegen die Schutzgesetze und Verordnungen, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern (§§ 107 ff. 134e, 135 Absf. 1, 136, 137, 138 und 139a der Gew.-Ord. für das Deutsche Reich im Jahre 1916 vorgekommen und welche Strafen in den einzelnen Fällen erkannt worden sind. Auch diejenigen Zuwiderhandlungen sind anzugeben, welche auf gütlichem Wege ihre Erledigung gefunden haben. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Der Landrat.

J. B.

Gimmermann.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr. Behandlung von Zurückstellungs- und Urlaubsgesuchen.

Die Zurückstellungs- und Urlaubsgesuche haben insbesondere in der letzten Zeit einen außerordentlichen Umfang angenommen, der wohl zum größten Teil auf die lange Dauer des Krieges und die dadurch hervorgerufenen wirtschaftlichen Schwierigkeiten zurückzuführen ist, für den teilweise aber auch irrige Ansichten in der Bevölkerung verantwortlich gemacht werden müssen. Diese beruhen vor allem darin, daß vielfach noch die Meinung verbreitet ist, die Heeresverwaltung lege auf garnison- und arbeitsverwendungsfähige Wehrpflichtige geringeren Wert wie auf kriegsverwendungsfähige. Wenn auch dieser Irrtum durch die umfangreichen Einberufungen garnison- und arbeitsverwendungsfähiger Wehrpflichtiger zum Teil schon beseitigt ist, so wird zur Verstärkung jezt Zweifel darauf hingewiesen, daß jeder Garnison- und Arbeitsverwendungsfähige in seinem Posten einen Kriegsverwendungsfähigen ersetzt und deshalb gerade so benötigt wird wie dieser. Für die Beurteilung von Urlaubs- und Zurückstellungsgesuchen Garnison- und Arbeitsverwendungsfähiger müssen daher dieselben Grundsätze wie bei Kriegsverwendungsfähigen gelten.

Im übrigen ist für die Folge in den Urlaubsgesuchen selbst bzw. in Ihrer Äußerung dazu ersichtlich zu machen:

1. wie lange der betreffende Mann eingezogen ist,
2. wie lange er im Felde steht und
3. wann er zuletzt beurlaubt war.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission des Unterlahnkreises.

J. B.:

Zimmermann.

Bekanntmachung.

Eine unbekannte Frauensperson, angeblich Anna Felten, hat Mitte vorigen Monats bei zwei Familien hier sich 65 Mark erschwindelt und ist flüchtig gegangen. Dieselbe zeigte einen Bezugsschein von einem Gefangenlager vor, und versprach größere Posten Fleisch, Butter und Kaffee in Mainz einzukaufen, wobei sie den geschädigten Familien auch Waren mitbringen wollte, und man ihr noch einen Koffer zum Transport derselben behändigte.

Die angebliche Anna Felten ist etwa 37 Jahre alt, mittelgroß, hat schwarze, hinten glatt gekämmte Haare, spricht Kölner Dialekt und macht einen guten Eindruck.

Sie war bekleidet mit dunklem Jackett mit dünnen roten Streifen, weißem Pelz aus Hasenfell mit eingnähten kleinen schwarzen Hermelinschwänzchen, schwarzer Halskette und dunklem Hut mit zwei weißen Querflügeln.

Um eingehende Nachforschungen, eventl. Festnahme und Nachricht wird ersucht.

Der Polizei-Präsident.

J. B.

Weg.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich ersuche, die in Ihren Gemeinden benutzten Sprengstofflaubnisscheine, deren Gültigkeit mit dem Kalenderjahr abläuft, einzuziehen und mir alsbald, gegebenenfalls zur Erneuerung, vorzulegen.

Der Landrat.

J. B.

Zimmermann.

Nichtamtlicher Teil.**Der Weihnachtsstern.**

Von Marie Sauer.

In tiefer Nacht
ist einst auf Bethlems Flur der Stern erschienen.
Hirten wachten im Feld
und Könige kamen, ihm zu dienen.

Aus tiefer Nacht
hat eine Welt in Schmerzen ihn er wacht,
Völkerschnucht wallt ihm voll Inbrunst entgegen.
Auf Wüstentwegen — —
auf Meerespfaden
harrt sie gläubig des Sterns der Gnaden.

Wir wandern durch allertiefste Nacht.
Wir singen das dunkle Lied von der Not
aus Grauen und Tod.

Sie wachen . . . wachen im Feld!
Feldgraue Treue hält
schirmend die Heimat umfassen — —
Schwertwacht schützt Mutter und Kind.

Ob Sterne erloschen sind:
furchtbar erfüllt sich die Zeit
und aus dem meertiefen Leid
löst uns die Gnade des Herrn.

Allsiegend strahlt uns der Stern:
Friede — Friede auf Erden!

Der Weihnachtsgruß aus der Schweiz an die deutschen Kriegsgefangenen in Frankreich

Auch in diesem Jahre erhalten die deutschen Kriegsgefangenen in Frankreich wieder ihr Weihnachtsgeschenk aus der Schweiz. Aus der „Deutschen Volksspende“ wurden rund 400 000 Franken für dieses großzügige Werk der Menschenliebe zur Verfügung gestellt, das — durch die „Deutsche Kriegsgefangenenfürsorge Bern“ vorbereitet — von der bewährten verdienstvollen „Schweizerischen Hilfsstelle für Kriegsgefangene Pro Captivis, Bern“, in ausgezeichnete Weise durchgeführt wurde. In diesem Jahre wurden nicht weniger als 120 000 Pakete angefertigt und versandt. Es sind hübsche, 20 Ztm. lange, 12 Ztm. breite und 9 Ztm. hohe Pappschachteln, für die der Rohkarton aus Deutschland bezogen wurde, die aber in Zürich geschnitten und gestanzt und zum größten Teil in Bern gefalzt und zusammengefügt wurden. Jede Schachtel trägt die Aufschrift: „Weihnachtssendung für die deutschen Kriegsgefangenen, überreicht durch das Schweizerische Rote Kreuz, Abteilung Pro Captivis, aus den Mitteln der von den deutschen Vereinen vom Roten Kreuz gesammelten Volksspende. Weihnachten 1916.“ Die Pakete haben folgenden Inhalt: 500 Gramm Schokolade, 100 Gramm Nusseln, 90 Gramm Basler Leckerli und 80 Gramm „Willifauer Ringeln“ (ein bekanntes und beliebtes Gebäck aus dem Kanton Luzern); zwei Pakete mit je zehn „Stumpfen“ (kleinen Schweizer Zigarren) und zwanzig Zigaretten. Ein Bleistift und eine Postkarte zur Bestätigung des Empfangs der Sendung sind beigelegt. Ein Geschenk von 30 000 Christbaumkerzen wurde auf die Pakete verteilt. Ein großer Teil der Zigaretten ist ebenfalls ein Sondergeschenk. In diesem Jahre wurde die Packarbeit noch flotter erledigt als im vorigen, da die meisten Beteiligten — etwa 100 Damen und einige Herren, größtenteils Schweizer, aber auch eine Anzahl Deutsche — bereits erfahren und geschult waren. So wurde es möglich, die

ganze Arbeit in elf Tagen zu erledigen. Es halfen auch einige in Bern internierte deutsche Studenten, ein Kommando von 20 deutschen Kriegsgefangenen und etwa 20 Packerinnen und sechs Packer. Die verschürzten Päcklein wurden in Kisten verpackt, und diese, ausgestattet mit Lannenzweigen aus den Berner bürgerlichen Wäldungen, wanderten nach dem von der schweizerischen Heeresleitung zur Verfügung gestellten großen Lagerplatz in Ostermunoigen bei Bern. Von hier aus werden sie mit französischen Eisenbahnwagen nach der französischen Grenzstation Vellegarde befördert, wo sie ein Schweizer einem französischen Generalstabsoffizier übergibt, der sie über Lyon an ihre verschiedenen Bestimmungsorte weiterleitet. Es ist anzunehmen, daß der weitaus größte Teil der Pakete in die Hände unserer gefangenen Landsleute gelangt. Denn im vorigen Jahre erhielt Herr Dr. v. Zavel, der Vorsitzende des Vereins Pro Captivis, etwa 50 000 Bestätigungsarten, die sorgfältig in einer Kartothek geordnet wurden. Die mit der Packarbeit beschäftigten Berner Damen erzielten in diesem Jahre, dank ihrer Uebung, wahre „Rekordleistungen“. Eine „Tischgesellschaft“ von 10 bis 15 Personen brachte in der Stunde bis zu 700 Paketen fertig, d. i. mehr als elf in der Minute, im Halbtage 2800! Die Räume des Bürgerospitals sowie die Armeemagazine wurden auch heute wieder kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die bei dem Werk beschäftigten Internierten erhielten Quartier und Beköstigung im Bürgerhospital, dessen Verwalter, Herr Rüppel, sich überhaupt die größte Mühe gab, um die Arbeit zu erleichtern. Der in der Schweiz anwesende General Friedrich besichtigte mit seinem Stab die Arbeiten. An dem Falzen der Schachteln beteiligten sich auch die bürgerlichen Waisenhäuser und die Heilsarmee. In besonderer Sendung erhalten unsere Kriegsgefangenen Landsleute in Frankreich in diesem Jahre auch rund 60 000 Weihnachtskalender sowie 90 000 Feste und Bücher, die unter der bewährten Leitung des in Bern ansässigen, allbekannten Schriftstellers Hermann Hesse ausgeführt sind. Dieses Liebeswerk hat die „Bücherzentrale Bern“ übernommen, die dadurch ihren bisherigen vielen Verdiensten um das geistige Wohl unserer Gefangenen in Frankreich ein neues hinzufügt. Allen Schweizern aber, die sich auch in diesem Jahre wieder in so aufopfernder und menschenfreundlicher Weise um die Weihnachtssendung für die deutschen Kriegsgefangenen bemühten, sei der Dank des deutschen Volkes ausgesprochen!

Unnötiger Luxus.

Während die Kriegsverhältnisse uns Einschränkungen in unserer Ernährungsweise lehrte, die wir unter dem unabwehrbaren Zwange hinnehmen und bald als selbstverständliche Kriegserfahrungen ertragen mußten, werden heute noch im Mißverhältnis zu dem, was auf der Speisplatte ist, die Speisen selbst mit allem Friedensluxus aufgetragen, schreibt die Reichsbelleidungsstelle in ihren Mitteilungen. Es gilt heute als eine Selbstverständlichkeit unseres Geschmackempfindens, daß jede bessere Wirtschaft blühende weiße Tischtücher aufweisen muß, ja der verwöhnte Großstädter verlangt noch weit mehr, es müssen sogar die Tücher für jeden neuen Gast gewechselt oder mit einer neuen Deckerviette belegt werden. Der Verschleiß an Wirtschaftswäsche ist natürlich in solchen Luxusbetrieben ungeheuer groß. Von den Großen lernen auch die Kleinen die Wäscheverschwendung und so ist der ungedeckte weißgeschmückte Tisch heute auf den Aussterbeetat gekommen.

Wir müssen aber auch hierin unsere Gewohnheit preisgeben und uns mit dem Gedanken vertraut machen, daß eine weiß gedeckte Tafel zwar schön, aber nicht unbedingt nötig ist. Wenn wir einsparen wollen, müssen wir allen unnötigen Verbrauch einschränken, müssen den Luxus, den wir uns im Frieden in so vielerlei Gestalt im Großen

und Kleinen erlauben konnten, als unvereinbar mit den Anforderungen der Kriegszeit aufgeben. In den Familien spart die Hausfrau schon lange an ihrer Tischwäsche; die teuren Waschkosten lehrten haushalten. Warum sollen wir nicht auch im Gasthause am einfachen Tisch sitzen können? Der Gedanke, daß wir unser Durchhalten erleichtern, wenn wir unsere einfache Speisefolge des übertriebenen Auftragspompes entkleiden, wenn wir unser Bier vom einfachen Schanktische statt von weißen Linnen trinken, muß in allen Schichten unseres Volkes lebendig werden. Wenn es gilt uns durchzusetzen, müssen wir Verzicht leisten auf schöne, aber unnötige Nebensächlichkeiten.

Um dem unnötigen Wäscheverbrauch zu steuern, der namentlich dadurch entsteht, daß die Wäsche der Wäsche-Verleih-Geschäfte in den großen Betrieben wenig geschont wird, soll den Bezugsscheinausfertigungsstellen verboten werden, den Wäsche-Verleih-Geschäften Bezugsscheine zu geben. Dadurch soll zunächst der bestehende Wäschebestand aufgebraucht werden.

Kleine Chronik.

* 200 herrenlose Schweine. Es ist Tatsache, daß im Deutschen Reiche zurzeit 200 Schweine herrenlos sind und die Besitzer sich nicht melden — wollen. Und das kam so: Die Behörde von Weissenburg hatte erfahren, daß in der Gemeinde Schleithal eine große Anzahl von Schweinen nicht ordnungsgemäß angemeldet war, und ordnete daher eine Prüfung der Ställe an. Davon bekamen aber die unrechtmäßigen Schweinebesitzer Wind und trieben die unangemeldeten Schweine kurzerhand in den Bientwald, um sie so den Nachforschungen der Behörde zu entziehen. Diese war aber sündiger als die Bauern glaubten, fand die Schweine auch im Wald und ließ sie in eine Scheune zusammenreiben. Da sich die Besitzer bis jetzt aus Furcht vor Strafe noch nicht gemeldet haben, verfügt die Behörde über etwa 200 herrenlose Schweine.

Vom Büchertisch.

(1) Die „Fliegenden Blätter“ sind auch im dritten Kriegsjahr jenem Grundsatz treu geblieben, den sie bei Beginn des gewaltigen Weltkampfes ihrem Programm vorangestellt: Den deutschen Humor als eines der besten, wertvollsten und unentbehrlichsten Güter hochzuhalten und zu pflegen. Gerade in dieser Zeit der größten und schwersten körperlichen und seelischen Opfer und Anstrengungen unseres ganzen Volkes wie jedes einzelnen ist die frohe Laune ein hochgeschätzter und wohlthätiger Gast in den Schützengräben, im Unterstand, am Lagerfeuer, im Quartier wie im Lazarett, in der Stube des Städtlers wie in jener des Landmanns. Aber die unvergleichlich tapferen Heldenheere unseres eigenen Volkes wie unserer Verbündeten sorgen auch dafür, daß die „Fliegenden Blätter“ ihren patriotischen Teil stets um neue ergreifende und erhebende Lieder und Bilder bereichern konnten, die den Soldaten und Daheimgebliebenen das Herz erfreuen. So ist es den „Fliegenden Blättern“ gelungen, zu den bisherigen Lesern immer neue Freunde zu gewinnen. In allen Fronten, in allen besetzten Gebieten gehen sie als lieber Heimatgruß von Hand zu Hand. Ihre Wochennummern, in denen Künstler und Schriftsteller wetteifern, um in Wort und Bild das Froheste und Beste zu bieten, sind draußen wie in der Heimat jedem eine willkommene Gabe. Abonnementsbestellungen werden von der Feldpost und von jedem Postamt entgegen genommen. Die Verlagsbuchhandlung Braun u. Schneider in München stellt zum neuen Abonnement bekanntlich Probenummern gerne gratis zur Verfügung. Preis für das Vierteljahr (16 Nummern) 4.— Mark.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Gm.